

## **Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg über die Nutzung des öffentlichen Straßenraums oder sonstiger Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Neu-Isenburg befinden, zur Baugrubensicherung privater Bauvorhaben**

1. Die Nutzung des öffentlichen Straßenraums oder sonstiger Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Neu-Isenburg befinden, zur Sicherung privater Bauvorhaben kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Bauherrn gestattet werden. Der Antrag auf Gestattung ist durch rechtsverbindlichen schriftlichen Antrag bei dem

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg  
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung  
Hugenottenallee 53  
63263 Neu-Isenburg

einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Gestattung. Die Antragstellung des Bauherrn erfolgt formlos.

2. Vor der Antragsstellung sind die technischen Details mit der DLB Dreieich und Neu-Isenburg AöR abzustimmen. Dazu sind die im Folgenden geforderten Unterlagen der DLB Dreieich und Neu-Isenburg AöR zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
  - Stellungnahme der DLB Dreieich und Neu-Isenburg AöR
  - Nachweis über das ausführende Unternehmen (Firma und Kopie des Handelsregisterauszug, Geschäftsbezeichnung) mit Nennung eines Vertreters
  - Pläne (maßstäblich)
    - Baustelleneinrichtungsplan, Draufsicht und Schnitte in dem deutlich die geplante Baugrubensicherung/der geplante Baugrubenverbau hervorgeht mit Darstellung der Grundstücksgrenzen und der umgebenen öffentlichen Flächen
    - Darstellung der Art, Lage und des Querschnitts der einzelnen Elemente des geplanten Baugrubenverbau, insbesondere auch die der geplanten Rückverankerungen, und die lage- und höhengenaue Darstellung aller vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, z.B. Kanäle, Schächte usw. in der umgebenden öffentlichen Fläche
  - Statische Nachweise über die Standsicherheit des geplanten Baugrubenverbau mit dem Prüfbericht eines Prüfstatikers. Bescheinigungen der in Frage kommenden Ver- und Versorgungsunternehmen und Leitungsbetreiber, dass sich der Antragsteller über die Lage der Versorgungsleitungen informiert hat. Für eine vollständige Liste der betroffenen Versorger und Leitungsträgern hat der Antragsteller selbst Sorge zu tragen. Der Antragsteller erhält auf Anfrage der DLB Dreieich und Neu-Isenburg AöR entsprechende Planauskunft über die Entwässerungsanlagen (Leitungen und Schächte).
3. Eine Bewilligung des Antrags erfolgt mit Abschluss eines Gestattungsvertrags zwischen dem Bauherrn als Antragssteller und der Stadt Neu-Isenburg. Die darin formulierten Verpflichtungen und zu entrichtende Entgelte sind rechtsverbindlich. Die Stadt Neu-Isenburg ist im Einzelfall berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Abschluss des Vertrages muss vor Baubeginn erfolgen.

4. Für die Erteilung dieser Gestattung sind im Einzelfall einmalig folgende Entgelte zu entrichten:

Rückverankerungen	verbleibend	200 €/Anker
	temporär	40 €/Anker
Trägerbohlwand	verbleibend	60 €/Pfahl
	temporär	40 €/Pfahl
Sonstige Umschließungen	verbleibend	30 €/Lfm.
	temporär	20 €/Lfm.

Des Weiteren erhebt die Stadt Neu-Isenburg Bearbeitungsentgelt von 200 Euro.

5. Alle dementsprechenden Bauarbeiten sind ausschließlich durch zugelassene Fachfirmen durchzuführen und mit der DLB Dreieich und Neu-Isenburg AöR abzustimmen.
6. Vor Beginn der Bauarbeiten ist mit der DLB Dreieich und Neu-Isenburg AöR abzustimmen auf welche Art die Bestandsaufnahme und die Beweissicherung stattfinden. Für die durch die Bauarbeiten resultierenden Schäden an öffentlichem Eigentum oder Eigentum Dritter wie z. B. Nachbargebäude, usw. haftet der Antragsteller.
7. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Baugrubenverbau nachweislich durch Vorabnahme bis zu einer Tiefe von 1,50m (in begründeten Einzelfällen bis zu 3,00m) unter Gehwegs- bzw. Straßenoberkante zurückzubauen und die beanspruchte öffentliche Fläche wieder ordnungsgemäß herzustellen. Der Antragsteller hat die genaue Lage und Höhe der im öffentlichen Straßenraum verbleibenden Baugrubenelemente zu dokumentieren. Diese Informationen sind der DLB Dreieich und Neu-Isenburg AöR zu übergeben. Das Material für die Verfüllung des Arbeitsraums ist so zu wählen, dass spätere Setzungen des öffentlichen Straßenraums ausgeschlossen werden. Die genauen Maßnahmen sind mit der DLB Dreieich und Neu-Isenburg AöR abzustimmen. Abschließende erfolgt eine Abnahme durch die DLB Dreieich und Neu-Isenburg AöR.
8. Besteht die Möglichkeit der Schädigung der Entwässerungsanlage, so muss dessen Zustand mit Hilfe einer Befahrung vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten dokumentiert werden. Bei der Verwendung von Injektions- oder Verpressankern muss zusätzlich sichergestellt werden, dass bei deren Herstellung kein Pressbeton in die Entwässerungsanlagen (Kanal) eingedrungen ist. Über die Notwendigkeit der Befahrung entscheidet die DLB Dreieich und Neu-Isenburg AöR. Die Kosten trägt der Antragsteller.
9. Bei der Anordnung von Rückverankerungen ist auf die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen zu achten. Der räumliche, lichte Abstand von Verbauerelementen zu Bauwerken der öffentlichen Kanalisation (Kanäle, Einsteigbauwerke, Verbindungsbauwerke etc.) muss an jeder Stelle mindestens 1,50m betragen. Die räumlichen, lichten Abstände von Bauwerken der öffentlichen Kanalisation zu freien Ankerlängen, Erdnägeln oder ähnlichen der Rückverankerung dienenden Elementen muss mindestens 1,50 m betragen. Die räumlichen, lichten Abstände von Verpresszonen zu Bauwerken der öffentlichen Kanalisation müssen mindestens 3,00 m betragen. Dabei sind die Verpresszonen derart anzuordnen, dass sich kein Kanalbauwerk innerhalb der idealisiert zylinderförmigen Druckausbreitzzone um den Verpresskörper befindet. Es ist sicherzustellen, dass bei der Herstellung kein Verpressmaterial in die Entwässerungsanlagen eingedrungen ist. Dies gilt insbesondere bei bindigen Bodenarten.

10. Im Allgemeinen sind Rückverankerungen im öffentlichen Straßenraum nur als konstruktives Element der Verbauwänden zugelassen. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten dürfen sie keine Funktion mehr besitzen und sind nachweislich zu entspannen und von der Verbauwand zu lösen. Das Lösen der Anker ist planerisch zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob mit oder ohne Arbeitsraum hier gearbeitet wird.
11. Die Erteilung der Gestattung ersetzt keinesfalls etwaige öffentlich-rechtlich erforderliche Genehmigungen gemäß der geltenden Satzung der Stadt Neu-Isenburg über die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums. Derartige Genehmigungen sind beim zuständigen Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehrsbehörde gesondert einzuholen.
12. Im Falle eines Eingriffs in das Grundwasser durch den geplanten Baugrubenverbau ersetzt die Gestattung nicht die wasserrechtliche Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.
13. Für die Dauer der Inanspruchnahme obliegt die Verkehrssicherung ausschließlich beim Antragssteller.
14. Der Antragssteller kann nur von den vorstehenden Verpflichtungen befreit werden, wenn diese von seinem Rechtsnachfolger übernommen werden und der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg dies schriftlich anerkennt.